

# Welche Türen müssen schwellenlos gestaltet werden?

---

## DIN 18040 Teil 1 und 2

DIN 18040 fordert schwellenlose Türen sowohl für öffentlich zugängliche Gebäude in Teil 1 und für Wohnungen in Teil 2. Nur wenn eine schwellenlose Gestaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, dürfen Schwellen bis maximal 2 cm Höhe eingebaut werden:

*"Untere Türanschläge und -schwelle sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein."*<sup>1</sup>

## Technische Baubestimmungen

Seit dem 11. Juli 2019 gilt in Nordrhein-Westfalen die aktuelle Fassung einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB), welche zwingend anzuwenden ist:

*„Erstmalig werden in NRW die Normen für das barrierefreie Bauen bauaufsichtlich eingeführt. Für die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude nach § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 gilt die DIN 18040-1, allerdings mit verschiedenen Modifikationen. (...)*

*Für den Wohnungsneubau richtet sich die mit verschiedenen Maßgaben verbundene Einführung der DIN 18040-2 im Grundsatz an den bisherigen Vorgaben der Anlage 1 der Wohnraumförderbestimmungen. Die Anforderungen gelten für Wohnungen, die nach § 49 Abs. 1 BauO NRW 2018 barrierefrei sein müssen“<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Vgl. „DIN 18040 Teile 1 und 2 Nr. 4.3.3.1

<sup>2</sup> Vgl.: <https://www.aknw.de/nc/aktuell/meldungen/detailansicht/artikel/bauo-nrw-2018-vv-tb-nrw-veroeffentlicht/>

## Welche Türen müssen schwellenlos gestaltet werden?

---

### Wohnungen

Die VVTB zu DIN 18040 Teil 2 (Wohnungen) fordert abweichend von der DIN 18040 Teil 2 eine schwellenlose Gestaltung von Türen im Wohnungsbau. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, Türen schwellenlos zu bauen, ist auch aus technischen Gründen nicht zulässig.<sup>3</sup> Allerdings gilt die Pflicht zur Schwellenlosigkeit nicht für den Zugang zu einem Freisitz. Ein Freisitz ist in der Regel ein Balkon oder eine Terrasse. DIN 18040-2 besagt, dass der Freisitz „dazu von der Wohnung aus schwellenlos (siehe 5.3.1.2) erreichbar sein“ muss. Jedoch wird diese Forderung durch die VVTB aufgehoben.<sup>4</sup>

### Öffentlich zugängliche Gebäude

Die VVTB zu DIN 18040 Teil 1 übernimmt für öffentlich zugängliche Gebäude die Anforderung an Türschwellen aus DIN 18040 Teil 1: *"Untere Türanschläge und Türschwellen sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein."*<sup>5</sup>

Für öffentlich zugängliche Gebäude gilt die oben genannte Ausnahme, dass Schwellen bis maximal 2 cm zulässig sind, wenn keine andere technische Lösung möglich ist.<sup>6</sup>

Warum die Vorschrift der unbedingten Schwellenlosigkeit bei Wohngebäuden sich nicht auch auf öffentlich zugängliche Gebäude bezieht, ist nicht nachvollziehbar, da eine technische Lösung im öffentlichen Bereich ebenso wie im Wohnungsbau möglich ist.

---

<sup>3</sup> Konkret sagt die Technische Baubestimmung: "Abschnitt 4.3.3.1 Satz 3 ist auch in Verbindung mit Abschnitt 5.3.1 von der Einführung ausgenommen." Siehe hierzu "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen", herausgegeben vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen, Seite 13 (das ist Seite 11 der DIN 18040-2).

<sup>4</sup> Vgl. "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen", herausgegeben vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen, Seite 35 (das ist Seite 33 der DIN 18040-2).

<sup>5</sup> Vgl. „DIN 18040 Teile 1 und 2 Nr. 4.3.3.1

<sup>6</sup> Vgl. "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude", herausgegeben vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen, Seite 11 (das ist Seite 10 der DIN 18040-1).

## Bestandsgebäude

Die DIN 18040 „gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.“<sup>7</sup>

Inwieweit die Technischen Baubestimmungen in Nordrhein-Westfalen auch für Bestandsgebäude gelten ist nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Anwendungspraxis wie in Rheinland-Pfalz besteht. Dort sind die Abweichungsregelungen und die Grundsätze des Bestandsschutzes entsprechend der Landesbauordnung anzuwenden. Die Anforderungen der Landesbauordnung und der technischen Regeln mit ihren Anlagen gelten für neue Vorhaben. Bestehende Gebäude sind nur erfasst, wenn wesentliche bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen vorgesehen sind.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. „DIN 18040 Teile 1 und 2 Nr. 1 Anwendungsbereich“.

<sup>8</sup> Vgl. Auszug aus dem Rundschreiben vom 29.10.2015 zur LBauO-Novelle 2015-1- Hinweise zum Vollzug der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz(LBauO) Seite 10:  
[https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion\\_Dokumente/Hinweise\\_LBauO\\_02.pdf](https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/Hinweise_LBauO_02.pdf) (Letzter Download am 13.05.2020)